

**Antrag der Auslandsgruppe Europa (AK Innen und Recht) zu Art. 11 des
Richtlinien-Vorschlags vom 14. 9. 2016 über das Urheberrecht im digitalen
Binnenmarkt (Leistungsschutzrecht für Presseverleger)**

Der Bundesfachausschuss möge beschließen:

„Durch einen liberalen Rechtsstaat wird Innovation und Fortschritt begünstigt. Dieser Ordnungsrahmen muss einen fairen Interessenausgleich zwischen Wertschöpfenden und Verwertenden schaffen. In einer fortschreitend digitalisierten Welt muss der geltende Rechtsrahmen angepasst und müssen diejenigen fairen Schutz erhalten, die besonders anfällig für Benachteiligungen und naturgemäß in einer schwächeren Verhandlungsposition sind. Ein ausgewogenes Urheberrecht schützt Kreativität und Investitionen in Kreativität. Die Kreativität des Einzelnen ist ebenso wichtig wie die Verbreitung kreativer Inhalte. Urheber sind darauf angewiesen, dass ihnen andere durch ihre Investitionen die Verwertung ihrer Werke ermöglichen. Digitale Geschäftsmodelle, die sich auf die Verbreitung und Schaffung von Zugang zu digitalen Inhalten spezialisiert haben, müssen ebenso angemessen geschützt werden wie Urheber und Verleger von Werken. Einen angemessenen Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten herzustellen, ist Anliegen der neuesten Urheberrechtsreform auf europäischer Ebene.

Die Europäische Kommission schlägt vor, ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger einzuführen¹. Hiermit sollen Presseverleger mit Urhebern von Werken gleichgesetzt werden, wenn es um die Erlaubnis der Wiedergabe und Vervielfältigung von Presseartikeln sowie den finanziellen Ausgleich für die Verwertung geht. Dies bedeutet, dass Verlage (wie z.B. Springer) von Suchtechnologie-Anbietern (z.B. Google, Yahoo etc.) einen finanziellen Ausgleich allein dafür verlangen könnten, dass auf ihre Artikel verwiesen wird. Verweise geschehen üblicherweise in Form von sogenannten *snippets* (ein kurzes Zitat, eine Überschrift). Der Autor des Presseartikels selbst bleibt von dieser Regelung im Übrigen unberührt und soll laut Kommission nicht profitieren.

Für die Einführung eines solch weitreichenden zusätzlichen Rechts für Pressevertreter besteht weder Anlass noch Rechtfertigung. Für ein Marktversagen besteht keine empirische Grundlage. Verlage kooperieren in freier unternehmerischer Entscheidung mit Suchplattformen. Niemand zwingt Verlage, in großem Stil von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, möglichst häufig und prominent in Suchmaschinen und Aggregatoren gefunden, angezeigt und im Anschluss angeklickt zu werden. Im Gegenteil ist es in ihrem höchstgelegenen Interesse, besonders hohe Rankings zu bekommen, um angeklickt zu werden und somit Geld zu verdienen. Suchmaschinen

¹Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt [KOM\(2016\)593](#), Artikel 11 (Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzung).

dienen Presseverlegern daher als kostenlose Werbeträger. Ein spezieller Investitionsschutz kann darüber hinaus für 7 bis 10 Worte des Artikels nicht festgestellt werden. 100% Eigentumsschutz kann selbstverständlich durch sogenannte Ausschlussklauseln vereinbart werden. Allerdings: kein Verleger möchte seine Artikel unzugänglich machen, viel mehr ist er daran interessiert, größtmöglichen Zugang zu schaffen, um den Preis des Zugriffs zu kassieren. Das in Deutschland bereits eingeführte und ähnlich ausgestaltete Leistungsschutzrecht für Presseverleger hat bereits zu einer Erosion des Marktes geführt und benachteiligt insbesondere kleinere Pressevertreter, die auf Suchmaschinen angewiesen sind.

Der Bundesfachausschuss für Innen und Recht schlägt daher vor, das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger in seiner vorliegenden Form abzulehnen, da es nicht zu einem verbesserten Interessenausgleich der beteiligten Akteure führt und einseitig Presseverleger bevorzugt, was wiederum nicht mit einem gerechten liberalen Ordnungsrahmen vereinbar ist.“